

Satzung

MARK TWAIN GRUNDSCHULE FÖRDERVEREIN

In der Fassung vom 11.10.1999

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen: „MARK TWAIN GRUNDSCHULE – FÖRDERVEREIN“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

1.2 Der Sitz des Vereins ist: 13403 BERLIN, AUGUSTE-VIKTORIA-ALLEE 95

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich – und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

2.2 Im Einzelnen werden z.B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:

- Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Mitgestaltung von Veranstaltungen der Schule
- Unterstützung von Klassen- und Tagesfahrten und Ausflügen
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen
- Beschäftigung von Honorarkräften

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.5 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

2.6 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.7 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.

3.2 Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt des Mitglieds
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

3.4 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

3.5. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

4.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge
- b) durch Spenden

5.2 ? gibt es nicht ?

5.3 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

5.4 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

5.5 Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

6.2. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder unabhängig voneinander. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von bis zu 6 Beisitzern des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

8.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.

Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

8.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

8.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn eine Mitglied dies beantragt.

8.4 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 9 Beschlussniederlegung

9.1 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vereinsauflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei _ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den SOS-Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.